



Beim Traktor: «grünes» oder «weisses» Kontrollschild

Landwirtschaftliche Fahrzeuge grün eingelöst nicht zweckentfremden



Polterabend mit unglücklichem Ausgang (18 Verletzte) und noch unberechenbaren Folgen für den Fahrer. Bild: Aargauer Zeitung, Beat Zeier

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem «grünen» Kontrollschild dürfen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Wer sich nicht daran hält, muss mit Bussen und Regressforderungen der Versicherungen rechnen.

Das Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen regeln, welche Fahrten mit welchen Fahrzeugen ausgeführt werden dürfen (Verkehrsregelnverordnung Art.86 bis 90). Landwirtschaftliche Traktoren werden oftmals mit dem «grünen» Kontrollschild eingelöst. Mit der «grünen» Nummer ist der Einsatz des Fahrzeuges klar auf die Landwirtschaft oder deren verwandte Branchen (forstwirtschaftliche Betriebe, Obst-, Gemüse- oder Weinbau, Gärtnereien und Imkereien) beschränkt.

Verbotene Fahrten

Fahrten für Private oder mit gewerblichem, nicht landwirtschaftlichem Charakter sind mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug nicht erlaubt und werden mit einer Busse bestraft. Ebenso nicht erlaubt sind Fahrten in einem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft, wie beispielsweise Arbeiten für Private, Transporte für Gewerbebetriebe, wie Einsammeln von Milch oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen. Ebenfalls untersagt sind Plauschfahrten für Kollegen.

Für den Winterdienst oder Strassenunterhalt für Gemeinden, wie auch für einen Fastnachtsumzug oder ähnliches bedarf es einer **Ausnahmebewilligung** des Strassenverkehrsamtes. Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur für Orte erteilt werden, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die bewilligten Fahrten unbedeutend sind und die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die kantonale Behörde kann die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen gestatten; sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an. Für die Versicherung gilt Artikel 3 Absatz 2 der Verkehrsversicherungsverordnung VVV sinngemäss.

Eine Kopie jeder Bewilligung ist dem Versicherer des Fahrzeuges zuzustellen, eine weitere dem ASTRA zuhanden der interessierten Bundesstellen.

Erlaubte Fahrten

Nebst landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte im Sinne von Lohnarbeiten sind auch unentgeltliche Fahrten, welche einem gemeinnützigen Zweck dienen, zulässig. Dies kann beispielsweise der Einsatz des Traktors für die Altpapiersammlung sein. Hierzu hat die Kantonspolizei Zürich ein Merkblatt erstellt über «Altpapiersammlungen – Unfälle verhindern». Beim Mitfahren an Umzügen ist, ob mit oder ohne Personen, auf jeden Fall eine Sonderbewilligung beim Strassenverkehrsamt einzuholen. Diese sind mit besonderen Auflagen wie beispielsweise das Fahren im Schritttempo verknüpft. Personentransporte im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Arbeiten sind von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle (z.B.: vom Hof aufs Feld) mit dem Traktor erlaubt. Hierbei ist zu beachten, dass der Transport nicht mehr als acht Personen plus Fahrer beinhalten darf. Steht ein solcher Transport nicht im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Arbeit, ist dies nicht erlaubt.

Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gleichgestellt:

- Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnung, Güterzusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens.
- Fahren für Flurarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist.
- Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist.
- Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer.
- Fahrten für die Feuerwehr und den Zivilschutz.

– unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

Konsequenzen bei einem Unfall

Ereignet sich auf einer nicht erlaubten Fahrt ein Unfall, kann dies grosse finanzielle Folgen für den Halter des Fahrzeuges haben. Die Haftpflichtversicherung kann in einem solchen Fall Regress auf den Halter nehmen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Halter des Fahrzeuges nicht selbst gefahren ist. Somit ist auch beim Ausleihen von Traktoren Vorsicht geboten. ■ Urs Wernli

ZBV Versicherungen, 044 217 77 50



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Von Gesichtswahrung und Machtdemonstration

Ständerat Ruedi Noser lässt kein gutes Haar am Gegenvorschlag zur Ernährungsinitiative. Seine grösste Sorge ist, dass die Landwirtschaft mit dem neuen Verfassungsartikel gestärkt hervorgeht. Nicht anders zu erklären, seine schillernde Stellungnahme in der Schweizer Gewerbezeitung, sie strotzt vor Geringschätzung gegenüber dem Bauernstand und fehlender Weitsicht.

Der fünfgrösste Agrarkanton wird im Ständerat von zwei Personen vertreten. In diesem Rat wurde die jüngste Abstimmungsvorlage gezimmet, angeführt von der Wirtschaftskommission, mit dabei auch Ruedi Noser. In dieser Kommission wurde mit 11:0 bei zwei Enthaltungen die Baufreigabe für den Umbau unserer Initiative erteilt. Alles in der Absicht, die wuchtig eingereichte Volksinitiative für Ernährungssicherheit, zu diesem Zeitpunkt mit nationalrätlicher Zustimmung, abzuwenden. Dieses Vorgehen kam mit dem Gegenvorschlag zum Durchbruch. Seit-

Interview zum Fachteil

Hans Stadelmann

Dipl. Ing. Agr. ETH



«Es ist bei einem Unfall unberechenbar, welche moralischen und finanziellen Folgen auf den Halter des Fahrzeuges zukommen.»

Welche Funktion üben sie aus?

Als Agronom und Sicherheitsingenieur bin ich bei der BUL für die Belange des landw. Strassenverkehrs zuständig. Zudem bin ich beim Sicherheitskonzept agriTOP im Kurswesen und der Weiterentwicklung tätig. Im Weiteren berate ich Landmaschinenfirmen in Maschinensicherheit.

Sie erhalten auch öfters Anfragen, ob eine private Fahrt mit grüner Nummer durchgeführt werden kann?

Es kommt immer wieder vor, dass Landwirte fragen, wie sie eine geplante Fahrt, die nicht direkt mit ihrem Betrieb zu tun hat, durchführen könnten.

Welche Fahrten dürfen mit landw. Fahrzeugen durchgeführt werden?

Mit dem grünen Kontrollschild dürfen landw. Fahrten, den landw. Fahrten gleichgestellt, sowie bewilligte Fahrten durchgeführt werden. Alles andere ist nicht legal machbar.

Wie einfach erhalte ich eine Bewilligung für eine private Fahrt?

Für Umzüge und dergleichen kann die kantonale Behörde die Verwendung landw. Fahrzeuge gestatten. Für rein private Fahrten ist kaum eine Bewilligung zu erhalten.

Darf ich solche Fahrten mit einem Oldtimertraktor machen?

Oldtimerfahrten sind den landw. Fahrten gleichgestellt und somit zulässig, wenn das Fahrzeug als Veteran eingelöst ist. Das Mitführen von Personen ist somit sinngemäss denkbar. Aus Sicherheitsgründen raten aber die Oldtimerkreise klar davon ab, Personen mitzuführen, insbesondere auf einem Anhänger.

Pferdefuhrwerke können legal Personen mitführen. Ist dies nicht viel gefährlicher?

Mitfahren auf einem modernen Traktorzug ist natürlich viel weniger riskant als auf einem Pferdefuhrwerk. Von Gesetzes wegen sind private Plauschfahrten mit landw. Fahrzeugen aber nicht legal durchführbar.

Gibt es in der Gesetzgebung oder bei den richterlichen Entscheiden eine klare Linie?

Nein. Es gibt kein Schema, was nach einem schweren Unfall mit den Verantwortlichen genau passiert. Das hängt weitgehend davon ab, wie sich Untersuchungsbehörden, Geschädigte, Anwälte, Versicherungen und Richter verhalten. Verantwortliche müssen aber im schlimmsten Fall mit massiven finanziellen Forderungen rechnen. ■

«Sagen Sie Ja zur Ernährungssicherheit am 24. September.»

her wird die Ergänzung der Bundesverfassung von «unserem» Ständerat Ruedi Noser als Machtdemonstration der Bauern schlechtgeredet und zur reinen Gesichtswahrung erniedrigt. Es ist ihm nicht gelungen, den Gegenwurf bereits in der Kommission zu versenken. Wäre dies der Fall gewesen, würden wir heute mit allen Kräften für unsere Initiative kämpfen.

Die heimische Landwirtschaft braucht Veränderungen gegenüber der AP 14/17. Die sichere Versorgung unserer Bevölkerung hat sich stark und sorglos ins Ausland verlagert. Unsere Betriebe geraten zunehmend in höhere Abhängigkeit von Nebenerwerb und staatlicher Unterstützung. Der Selbstversor-

grad ist unter 50 Prozent gesunken und für Ruedi Noser ist dieser Zerfall der Inlandleistung nicht schnell genug. Mit dem heutigen Verfassungsartikel will er eine weitere Extensivierung durch die Agrarpolitik zementieren, den freien Handel weiter alimentieren und zu guter Letzt die Preise der biologischen Produktion auf Talfahrt spedieren. Wer verliert hier sein Gesicht? Dem Freisinn sei an dieser Stelle gründlich geraten, die Agrarpolitik in Zukunft mit den Bauern und weniger mit ihrem Bundesrat zu beraten. Unsere Verfassung verdient ein Ja zur Ernährungssicherheit. ■

Hans Frei, Präsident ZBV
Vizepräsident SBV

